



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 27. Januar 1964

Teil III Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
4. 1. 64	Anordnung über die Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsräte der Bezirke und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen .....	55
4. 1. 64	Anordnung über die Verwendung der Gewinne in den den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstellten volkseigenen Betrieben .....	59
4. 1. 64	Anordnung über die Kontoführung und Abrechnung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsräte der Bezirke, deren volkseigene Betriebe und staatliche Einrichtungen .....	61
4. 1. 64	Anordnung über die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Betriebe .....	64

### Anordnung über die Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsräte der Bezirke und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen.

Vom 4. Januar 1964

Die Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft in der örtlichen Industrie erfordert die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsräte der Bezirke und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen. Diese Neuregelung dient der Durchsetzung der vollen Verantwortung der Werkdirektoren und Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke für die ökonomisch beste Ausnutzung der finanziellen Fonds zum Zwecke der Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, einer qualitäts- und bedarfsgerechten Produktion und der Steigerung der Rentabilität. Deshalb wird auf der Grundlage der Richtlinie vom 11. Juli 1963 für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBL II S. 453) und der Verordnung vom 4. Januar 1964 über finanzrechtliche Bestimmungen (GBL II S. 31) folgendes angeordnet:

## § 1

## Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsräte der Bezirke und deren volkseigene Betriebe (VEB) sowie staatliche Einrichtungen.

## Volkseigene Betriebe

## § 2

## Verwendung der Gewinne

- (1) Die VEB verwenden ihre planmäßigen Gewinne
  - a) zur Finanzierung des betrieblichen Investitions- und Projektierungsplanes, nachdem die Amortisationen voll eingesetzt sind,
  - b) zur Finanzierung der planmäßigen Erhöhung der eigenen Umlaufmittel,
  - c) für Maßnahmen, deren Finanzierung aus Gewinnen gesondert gesetzlich festgelegt ist (einschließlich der Tilgung und Verzinsung von Rationalisierungskrediten),
  - d) zur Abführung an die Wirtschaftsräte der Bezirke.
- (2) Überplanmäßige Gewinne sind
  - a) den betrieblichen Fonds zuzuführen, soweit die geltenden gesetzlichen Bestimmungen dies zulassen,
  - b) für Maßnahmen zu verwenden, deren Finanzierung aus Überplangewinnen gesondert gesetzlich festgelegt ist,
  - c) an die Wirtschaftsräte der Bezirke abzuführen.
- (3) Soweit die Gewinne nicht planmäßig erwirtschaftet werden, ist die Gewinnverwendung gemäß \*os. 1 anteilig zu vermindern. Die Tilgung und Verzinsung von Rationalisierungskrediten ist in der geplanten Höhe vorzunehmen, sofern der Nutzen nachgewiesen ist. Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke sind berechtigt, für die VEB, bei denen sich die Nichterwirtschaftung der Gewinne auf die Bildung der Fonds nur geringfügig auswirkt, Ausnahmeregelungen zu treffen.